

III. Nachtragssatzung

zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW S. 836), hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am _____ folgende III. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gummersbach beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.
- (2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW).

Artikel 2

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung, der gem. § 1 dieser Satzung Anlage der Satzung ist, wird wie folgt geändert:

Die Tarif-Nr. 1. d) erhält folgende Fassung:

1. d) Kopien oder Drucke bis zum Format DIN A 3,
die einen besonderen Zeitaufwand erfordern,
z. B. Ausschnitte aus Plänen, Kopien aus den Hausakten und Bauakten

je nach Zeitaufwand für jede Seite 1,00 – 3,00 €

Nach der Tarif-Nr. 18 wird die Tarif-Nr. 19 wie folgt eingefügt:

19. Einsicht in die Bauakte des Archivs der Stadt Gummersbach
 - a) Anforderung einer Bauakte

je Hausnummer bzw. Objekt 20,00 €
(wenn keine Hausnummer vergeben)

b) Einsichtnahme in die Bauakte

10,00 €

Der bisher nach der Tarif-Nr. 18 aufgeführte Text

„Von der Erhebung der Gebühr unter Tarif-Nr. 7, 14 und 15 kann abgesehen werden, wenn hierzu das Archiv zu wissenschaftlichen Zwecken in Anspruch genommen wird.“

erhält folgende Fassung und wird hinter die Tarif-Nr. 19 gesetzt:

Von der Erhebung der Gebühr unter Tarif-Nr. 7, 14, 15 und 19 kann abgesehen werden, wenn hierzu das Archiv zu wissenschaftlichen Zwecken in Anspruch genommen wird.

Artikel 3

Diese III. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung vom 07.12.2001 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.